

## UPDATE ÖPNV-RECHT

### **GENEHMIGUNGSWETTBEWERB – BEWERTUNG UND GEWICHTUNG DES VERKEHRSANGEBOTES UND ALTUNTERNEHMERPRIVILEG**

**VG Würzburg, Urteil vom 29.10.2014 – W 6 K 14.216 – rechtskräftig**

Gegenstand des Verfahrens ist ein Konkurrentenstreit um eine eigenwirtschaftliche Liniengenehmigung. Die Klägerin begehrt als Altunternehmerin in Konkurrenz zur Beigeladenen die Wiedererteilung der Liniengenehmigung. Die Genehmigungsbehörde hat den Antrag der Klägerin abgelehnt und die Genehmigung an die Beigeladene erteilt und u.a. damit begründet, dass das Verkehrsangebot der Beigeladenen auf Grund zusätzlicher Fahrten objektiv besser sei. Zudem könne sich die Klägerin nicht auf den Altunternehmerstatus berufen, da die Angebote im Ergebnis annähernd gleichwertig seien. Das von Seiten der Klägerin angestrebte Widerspruchsverfahren blieb erfolglos, so dass die Klägerin Klage erhoben hat.

Das VG hat der Klage stattgegeben. Nach Auffassung des VG ist die Auswahlentscheidung der Genehmigungsbehörde rechtswidrig, da das Altunternehmerprivileg nicht angemessen berücksichtigt wurde. Bezugnehmend auf die Rechtsprechung des BVerwG vom 12.12.2013 hat das VG deutlich gemacht, dass sich der Altunternehmer durchaus gegen ein besseres Angebot durchsetzen könne. So könne bspw. eine in der Vergangenheit erfolgreiche Verkehrsbedienung durchaus geeignet sein, einen gewissen Rückstand auszugleichen, da damit der Betreffende gerade bewiesen habe, dass er den fraglichen Verkehr jahrzehntelang ordnungsgemäß betreiben könne. Zudem sollen die getätigten Investitionen nicht ohne Not entwertet werden. In der von der Genehmigungsbehörde vorzunehmenden Neubescheidung habe die Genehmigungsbehörde überdies zu berücksichtigen, welche Bedeutung die zusätzlich von der Konkurrentin angebotenen Fahrten für die Befriedigung öffentlicher Verkehrsinteressen haben, insbesondere auch unter Einbeziehung von Bedarf und Nachfrage, wobei sie eine Prognose anzustellen habe.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Das VG hebt insbesondere hervor, dass ein besseres Angebot des Konkurrenten nicht automatisch zu einem Unterliegen des Altunternehmers führen muss. Damit erfährt der höchstrichterlich festgestellte Besitzstandsschutz (BVerwG vom 12.12.2013 - 3 C 30.12. und 3 C 31.12; vgl. Update 2/2014) eine weitere Stärkung durch eine erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung. Zudem stellt das VG klar, dass eine objektiv höhere Verkehrsleistung nicht zwingend besser sein muss, sondern es auf einen tatsächlichen Bedarf ankommt.